

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1935	Nr. 104
	Inhalt	Seite
24. 9. 35	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	1177
24. 9. 35	Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien	1177
24. 9. 35	Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	1178
24. 9. 35	Berordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte	1179
22. 9. 35	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditaustalten sowie Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen	1179
24. 9. 35	Berordnung über die Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen	1181
26. 9. 35	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	1181

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Vom 24. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

Im § 84 wird das Wort „zweihundertfünfzig“ ersetzt durch das Wort „zweihundertfünfundsiebzig“.

Artikel II

Wird unter amtlicher Überwachung befindlicher Branntwein, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem der Hektolitereinnahme entsprechenden Teil des regelmäßigen Verkaufspreises belastet ist (§ 91 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), in den freien Verkehr übergeführt, so ist die Hektolitereinnahme nach dem bisherigen Satz von zweihundertfünfzig Reichsmark für das Hektoliter Weingeist zu erheben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien.

Vom 24. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Vor Benutzung eines Verkehrswegs für Fernmeldelinien kann die Deutsche Reichspost anordnen, daß für bestimmte Linien oder Linienteile von der Beachtung der Vorschriften des Telegraphenweggesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705) über das Aufstellen, Mitteilen, Auslegen und Bekanntgeben eines Planes abgesehen werden darf. In diesem Fall hat die Deutsche Reichspost diejenigen, denen nach §§ 7, 9 des Telegraphenweggesetzes ein Plan mitzuteilen wäre, in anderer Weise von der beabsichtigten Benutzung des Verkehrswegs sowie von der Anordnung nach Satz 1 zu verständigen.

(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Abs. 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die im Abs. 1 genannten Stellen zugestimmt haben oder wenn binnen zwei Wochen seit ihrer Verständigung kein Einspruch bei der Deutschen Reichspost erhoben worden ist.

(3) Abweichende Vorschriften des Telegraphenweggesetzes finden keine Anwendung.

§ 2

Einsicht in Pläne, die nach § 7 des Telegraphenweggesetzes aufgestellt worden sind, darf nur demjenigen gegeben werden, der ein berechtigtes Interesse an der Einsicht nachweist.

§ 3

Der Reichspostminister erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes die nötigen Rechtsverordnungen.

§ 4

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichspostminister

Frhr. v. Elz

Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 24. September 1935.

Nach dem Willen des evangelischen Kirchenvolkes ist der Zusammenschluß der Landeskirchen zu einer Deutschen Evangelischen Kirche vollzogen und in einer Verfassung verbrieft.

Mit tiefster Besorgnis hat die Reichsregierung jedoch beobachten müssen, wie später durch den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander allgemach ein Zustand hereingebrochen ist, der die Einigkeit des Kirchenvolkes zerreißt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen beeinträchtigt, die Volksgemeinschaft schädigt und den Bestand der evangelischen Kirche selbst schwersten Gefahren aussetzt.

Von dem Willen durchdrungen, einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können, hat die Reichsregierung ihrer Pflicht als Treuhänder gemäß und in der Erkenntnis, daß diese Aufgabe keiner der kämpfenden Gruppen überlassen werden kann,

zur Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche

und zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln,

das nachfolgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wird zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen ermächtigt, Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Die Verordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl